

Der Landtag von NÖ hat am 28. Februar 2002 beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau, LGBl.9442, wird wie folgt geändert:

§ 21 lautet:

„§ 21 Dienstgeber der Vertragsbediensteten

(1) Die Vertragsbediensteten der Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau, die am 30. Juni 2002 von den Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau dem Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau zur Dienstleistung zugewiesen sind, scheidern mit Ablauf des 30. Juni 2002 aus ihren Dienstverhältnissen zu den Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau aus. Ab 1. Juli 2002 ist ihr Dienstgeber der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau.

(2) Für die Befriedigung der besoldungsrechtlichen Anwartschaften und Ansprüche der Vertragsbediensteten nach Abs.1 haften die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau als Ausfallsbürgen. Die Höhe der Haftung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich zum Stichtag 30. Juni 2002 aus der für die genannten Vertragsbediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt ergibt.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.